

Allgemeine Geschäftsbedingungen für TV-Werbung in den Programmen der SRG SSR

gültig ab 13. Oktober 2023

1. ANWENDUNGSBEREICH UND VERTRAGLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 Im Allgemeinen

Als führende Vermarkterin elektronischer Medien vermarktet Admeira AG exklusiv die TV-Werbung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR (SRG oder TV-Veranstalter) für deren TV-Programme. Dabei wird allgemein die TV-Werbung bzw. die Werbesendungen in Form von klassischen Werbespots, den länger dauernden Werbeformen sowie den Sonderwerbeformen dargestellt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen dem Werbeauftraggeber und Admeira AG.

Die Leistungen von Admeira AG richten sich nach diesen AGB, den Angebotsdokumentationen (inkl. Konditionen) sowie den individuellen Angeboten von Admeira AG in deren aktueller Fassung sowie den individuellen Vereinbarungen zwischen dem Werbeauftraggeber und Admeira AG.

1.2 Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses einschliesslich Änderungen dieser Klausel bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Als Schriftform anerkannt wird neben der eigenhändigen Unterschrift auch die fortgeschrittene Unterschrift in elektronischer Form ("FES") über Skribble oder einen anderen e-Signatur-Anbieter. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

1.3 Definitionen

Werbung

Als Werbung gilt jede öffentliche Äusserung im TV-Programm, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbeauftraggeber oder vom TV-Veranstalter selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird.

Verkaufssendungen

Verkaufssendungen sind Sendungen mit direkten Angeboten an die Öffentlichkeit zum Abschluss von Rechtsgeschäften über die vorgestellten Waren und Dienstleistungen. Diese müssen mindestens 15 Minuten dauern. Admeira AG kann mit dem Werbeauftraggeber für die Ausstrahlung von Verkaufssendungen in den Fernsehprogrammen der SRG keinen Vertrag abschliessen.

Werbeauftraggeber

Als Werbeauftraggeber gelten einzelne Personen oder Unternehmen, die für sich, ihre Produkte und/oder Dienstleistungen oder die von ihnen vertriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen werben, auch wenn sie sich durch eine Agentur oder Dritte vertreten lassen (Ziffer 1.5). In Ausnahmefällen schliesst Admeira Verträge direkt mit der Agentur ab.

1.4 Vertragliche Rahmenbedingungen

Die Vereinbarung zwischen Werbeauftraggeber und Admeira AG kommt zustande mit dem Eingang der vom Werbeauftraggeber mit (Unterschrift) bestätigten Bestellung von Werbezeit bei Admeira AG. Im Falle einer Online-Buchung über das Online-Buchungs- und Abwicklungssystem «publiplan» kommt der Vertrag mit der («fest») Buchung der gewünschten Werbezeit und der Unterschrift der Werbesendung mittels Passwort im Buchungssystem «publiplan» zustande.

Der Vertrag muss auf den Namen einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person lauten und den Gegenstand der TV-Werbung genau umschreiben.

1.5 Werbezeitbestellung

Bestellungen von Werbezeit werden in der Regel von Admeira AG dem Werbeauftraggeber (ausser bei Buchungen über das Online-Buchungssystem «publiplan») schriftlich bestätigt. Die Werbezeitbestellung oder die Offerte von Admeira AG wird rechtsverbindlich, sobald die nachfolgende schriftliche Bestätigung des Werbeauftraggebers bei Admeira AG eingetroffen ist bzw. die Buchung im Online-Buchungssystem «publiplan» mittels «Spotunterschrift» fest getätigt wurde.

Sollten Teile der Angebotsdokumentationen, Offerten oder Vereinbarungen wegen neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht mehr anwendbar sein, sind der Werbeauftraggeber und Admeira AG bereit, die Vereinbarung für TV-Werbung sinngemäss weiterzuführen.

1.6 Stellvertretung des Werbeauftraggebers

Wird der Werbeauftraggeber beim Abschluss einer Vereinbarung mit Admeira AG durch einen Stellvertreter bzw. Dritten vertreten, bestätigt der Werbeauftraggeber mit seiner rechtsgültigen Unterschrift, dass er den Stellvertreter zum Abschluss der Vereinbarung betreffend TV-Werbung mit Admeira AG bevollmächtigt hat. Der Stellvertreter verpflichtet sich, Admeira AG vor den Verhandlungen bzw. vor der Unterzeichnung der Vereinbarung unaufgefordert eine vom Werbeauftraggeber ausgestellte Vertretungsvollmacht vorzuweisen und den Werbeauftraggeber umgehend über den Inhalt der mit Admeira AG getroffenen Vereinbarung betr. TV-Werbung in Kenntnis zu setzen. Admeira AG behält sich vor, mit dem Werbeauftraggeber Kontakte zu pflegen und ihm jeweils eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung zuzustellen.

Der Werbeauftraggeber erklärt in der von ihm ausgestellten Vertretungsvollmacht, Admeira AG den Widerruf des dem Stellvertreter erteilten Auftrages resp. der Vollmacht unverzüglich mitzuteilen.

Der Werbeauftraggeber erklärt in der Vertretungsvollmacht, für den Inhalt der Vereinbarung, im Besonderen für die Form der vereinbarten TV-Werbung, verantwortlich zu sein und für allfällige Folgen der Nichtbeachtung von gesetzlichen Vorschriften einzustehen. Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich gegenüber Admeira AG, für die Begleichung der in der Vereinbarung aufgezählten Leistungen und die entsprechend von Admeira AG auf den Namen des Stellvertreters ausgestellten Rechnungen zu haften. Admeira AG entrichtet dem Stellvertreter des Werbeauftraggebers für Dienstleistungen zu Gunsten des Werbeauftraggebers keine Entschädigungen. Ausgenommen davon sind Entschädigungen für das elektronische Einbuchen oder Umbuchen von Werbezeit via dem Online Buchungssystem «publiplan» von Admeira AG.

Bei fehlender oder ungültiger Vollmacht haftet die Agentur für die offenen Rechnungen und den Inhalt der Werbespots, wenn sie die Werbezeit bestellt hat respektive die Werbespots geliefert hat. Der Stellvertreter bzw. die Agentur verpflichtet sich, sich ihren Kunden gegenüber an die Abrechnungspflichten gemäss Art. 400 und Art. 401 des Obligationenrechts zu halten.

1.7 Buchung von Freespace

In Ihrem Auftrag bzw. im Auftrag Ihrer Mediaagentur und unter Berücksichtigung der vereinbarten Rahmenbedingungen bucht Admeira AG die TV-Spots in den frei verfügbaren TV-Werbeblöcken in den TV-Programmen der SRG ein. Dies geschieht über das online Buchungs- und Abwicklungssystem «publiplan». Admeira AG setzt anschliessend die für den Bezug von Freespace berechtigten TV-Spots in «publiplan» auf «gratis». Admeira AG behält sich vor, einzelne gebuchte TV-Spots aus dem Freespace-Guthaben in andere, gleichwertige TV-Werbeblöcke umzubuchen. Anschliessend informiert Admeira AG sie bzw. die von Ihnen mit der Abwicklung der TV-Kampagne beauftragte Mediaagentur. Die von Ihnen mit der Abwicklung der TV-Kampagnen allenfalls beauftragte Mediaagentur bucht über das online Buchungs- und Abwicklungssystem «publiplan» die TV-Spots, unter Berücksichtigung der vereinbarten Rahmenbedingungen, in den frei verfügbaren TV-Werbeblöcken in den TV-Programmen der SRG ein. Die Mediaagentur markiert die für den Bezug von Freespace gewünschten TV-Spots, Admeira AG setzt diese anschliessend in «publiplan» auf «gratis». Admeira AG behält sich vor, einzelne gebuchte TV-Spots aus dem Freespace-Guthaben in andere, gleichwertige TV-Werbeblöcke umzubuchen. Anschliessend informiert Admeira AG die mit der Abwicklung der TV-Kampagnen beauftragte Mediaagentur.

1.8 Wegfall von Inventar

Admeira AG ist ausdrücklich von der Erbringung von Leistungen bezüglich (ausstehender) Freespace-, Konditionen- und Leistungskompensationsguthaben befreit, sollte ein Inventar nicht mehr durch Admeira AG vermarktet werden. Dem Vertragspartner entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber Admeira AG.

2. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

2.1 Werbung für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen sowie für Arzneimittel

Werbung für Wohlfahrtsorganisationen, Werbung des Gemeinwesens und anderer öffentlicher Institutionen sowie Werbung für Arzneimittel unterliegen zusätzlich zu den vorgenannten Dokumenten speziellen Rahmenbedingungen bzw. Konditionen (siehe Factsheet «Arzneimittelwerbung» bzw. «Spezialkonditionen für Wohlfahrtsorganisationen, Gemeinwesen und öffentliche Institutionen» in den Dokumentationen von Admeira AG oder auf www.admeira.ch).

2.2 Unzulässige TV-Werbung

Verboten sind insbesondere

Werbung für Tabak;

- Werbung für politische Parteien, für Personen die politische Ämter innehaben oder dafür kandidieren sowie für Themen, welche Gegenstand von Volksabstimmungen sind;
- Werbung für religiöse Bekenntnisse und die sie vertretenden Institutionen und Personen;
- Werbung für Arzneimittel, die verschreibungspflichtig sind;
- Werbung, welche sich an Minderjährige richtet oder in der Minderjährige erscheinen und die mangelnde Lebenserfahrung der Minderjährigen ausnutzt und/oder die Minderjährige in ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung beeinträchtigt;
- Werbung, welche irreführend oder unlauter ist;
- Werbung, welche religiöse oder politische Überzeugungen herabmindert;
- Werbung, welche zu einem Verhalten anregt, welches die Gesundheit, die Umwelt oder die persönliche Sicherheit gefährdet.
- Werbung für alkoholische Getränke, die dem aktuellen Alkoholgesetz unterstehen. Werbung für leicht alkoholische Getränke wie Wein und Bier ist in den Programmen der SRG TV-Veranstalter erlaubt, sie untersteht aber besonderen gesetzlichen Vorschriften und publizistischen Leitlinien der SRG.

2.3 Programmmitarbeitende und Kandidaten für öffentliche Ämter

Ständige Mitarbeitende des TV-Veranstalters sowie – ab dem Datum der Nomination – Personen, die für öffentliche Ämter kandidieren oder solche innehaben, dürfen in der TV-Werbung weder im Bild noch als Sprecher mitwirken.

Für Fachexperten und andere Berater, die regelmässig oder temporär am Bildschirm des TV-Veranstalters auftreten, können für den Auftritt in der TV-Werbung in den Programmen der SRG besondere Einschränkungen zur Anwendung gelangen. Werbekampagnen mit solchen Mitwirkenden sind frühzeitig bzw. vor der Phase der Realisation der geplanten TV-Werbesendung mit Admeira AG im Detail zu besprechen.

2.4 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die konzessionsrechtliche Verantwortung liegt alleine beim TV-Veranstalter.

Der Werbeauftraggeber trägt für die von ihm zur Veröffentlichung an Admeira AG gegebene TV-Werbung und deren Inhalte die alleinige Verantwortung.

Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich, seine TV-Werbung, Inhalte, Produkte und sonstigen Informationen auf ihre Rechtmässigkeit hin zu prüfen und leistet Gewähr dafür.

Wird Admeira AG bzw. die SRG, inkl. deren Organmitglieder oder Mitarbeitende wegen der Rechtswidrigkeit von Informationen des Werbetreibenden bzw. der Agentur oder wegen fehlender Zustimmung Dritter straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der Werbeauftraggeber die Betroffenen von allen Ansprüchen frei und hält sie vollumfänglich schad- und klaglos.

3. KONTROLLE DER TV-WERBUNG DURCH ADMEIRA AG

3.1 Grundsatz

Admeira AG ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Inhalte der TV-Werbung auf deren Gesetzeskonformität, Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Fehlerfreiheit zu überprüfen und übernimmt dafür keine Gewähr.

Admeira AG behält sich jedoch eine Kontrolle bezüglich gesetzlicher und redaktioneller Zulässigkeit des Inhalts der TV- Werbung vor. Werbeauftraggeber können Storyboards der geplanten TV-Werbung kostenlos zur Vorvisionierung einreichen. Admeira AG ist zudem berechtigt im Einzelfall Werbemittel zur Beurteilung an die zuständige Behörde weiterzugeben, um deren Einschätzung über die Rechtmässigkeit des Werbemittels zu erlangen.

Die Regelung der Haftung der Werbeauftraggeber gemäss Ziff. 2.4 und Ziffer 8 der vorliegenden AGB wird dadurch nicht berührt.

3.2 Ablehnung von TV-Werbung

Admeira AG behält sich vor, im Einzelfall die Ausstrahlung von TV-Werbung abzulehnen, die sie für sich oder die TV- Programme als geschäfts- oder imageschädigend erachtet, die mittelbare politische oder religiöse Inhalte aufweist beziehungsweise derartigen Zwecken dient oder gegen die guten Sitten verstösst. Auch bei verbindlich (fest) abgeschlossenen Verträgen ist Admeira AG berechtigt, TV-Werbung zurückzuweisen oder zurückzustellen, die nicht den gesetzlichen Vorschriften, den publizistischen Leitlinien des TV-Veranstalters sowie den AGB von Admeira AG entspricht. Admeira AG behält sich weiter vor, in begründeten Fällen die Anzahl und die zeitliche Programmierung der Werbesendungen einzuschränken.

Admeira AG ist überdies berechtigt, unsittliche oder rechtswidrige Inhalte der TV-Werbung des Werbeauftraggebers (wie insbesondere Gewaltdarstellungen, pornografische, rassistische Inhalte; Aufrufe zur Gewalt oder zu Straftaten; Spiele und Wetten, die gegen das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) verstossen; Inhalte, die Rechte Dritter verletzen, wie insbesondere Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder Persönlichkeitsrechte; Inhalte, die gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder massgebende Werbevorschriften wie z. B. für Tabak-, Alkohol-, Heilmittel-, Lebensmittelwerbung etc. verstossen) nach eigenem Ermessen jederzeit, ohne Vorankündigung, ohne Rücksprache mit dem Werbeauftraggeber und mit sofortiger Wirkung zurückzuweisen oder zurückzustellen. Dem Werbeauftraggeber entstehen daraus keinerlei Ansprüche gegenüber Admeira AG.

4. TRENNUNG VON PROGRAMM UND WERBUNG

Bei Ankündigungen von TV-Werbung auf anderen Werbeträgern darf einzig darauf hingewiesen werden, in welchen TV-Programmen die TV-Werbung ausgestrahlt wird. Gestaltung (Inhalt, Dekor usw.) und Formulierungen, welche die TV-Werbung der Werbeauftraggeber mit dem TV-Veranstalter, seinen Sendungen oder seinen Mitarbeitenden zu identifizieren versucht, ist untersagt. Die TV-Werbung muss sich in jeder Hinsicht von den Programmen des TV-Veranstalters unterscheiden.

Die Verwendung von Signeten bzw. Logos des TV-Veranstalters in irgendeiner Form ist untersagt.

5. SCHUTZRECHTE, SUISA-NUMMER, TECHNISCHE ANFORDERUNGEN UND SPRACHVERSIONEN

5.1 Schutzrechte

Der Werbeauftraggeber trägt allein die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit der Aufnahme seiner TV-Werbesendung (Ton/Bild).

Der Werbeauftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbesendung notwendigen Rechte auf eigenen Namen und eigene Rechnung einzuholen und gewährleistet, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels in den gebuchten Werbeträgern erforderlichen Rechte besitzt.

Der Werbeauftraggeber überträgt Admeira AG sämtliche für die Nutzung der Werbung erforderlichen Urheber-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte (ausgenommen SUISA-Senderechte), insbesondere das

Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Bearbeitung, Speicherung in und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich, örtlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Werbeauftrages erforderlichen Umfang sowie die entsprechenden Unterlizenzierungsrechte an die TV-Veranstalter.

Der Werbeauftraggeber räumt Admeira AG das Recht ein, die Werbemittel wo nötig mit der Bezeichnung Werbung oder dgl. zu versehen, Kopien der Werbung aufzubewahren und diese soweit für die Ausführung des Werbeauftrages notwendig über eine Datenbank Admeira AG zugänglich zu machen.

Der Werbeauftraggeber respektive die Agentur berechtigt Admeira, das Werbemittel der entsprechend zuständigen Behörde (z.B. Bundesamt für Kommunikation BAKOM, Swissmedic, Comlot, Bundesamt für Gesundheit) zur Beurteilung zukommen zu lassen, falls Admeira Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit des Werbemittels hat.

Der Werbeauftraggeber stellt Admeira AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung von Rechten Dritter entstehen können (inkl. Rechtsverteidigungskosten). Admeira AG wird den Werbeauftraggeber über die Geltendmachung entsprechender Ansprüche Dritter informieren.

5.2 SUISA-Nummer und Senderechte

Der Werbeauftraggeber holt bei der SUISA für jede TV-Werbesendung (auch wenn darin keine urheberrechtlich geschützte Musik enthalten ist) eine eigene SUISA-Nummer inklusive SUISA-Bewilligung ein. Er tut dies, auch wenn der Unterschied zu einer bestehenden TV-Werbesendung für das zu bewerbende Produkt oder die zu bewerbende Dienstleistung noch so gering ist. Die detaillierten Anforderungen hierzu finden sich im Merkblatt "Abschlüsse und Urheberrechte der SUISA" unter www.admeira.ch.

Admeira AG bzw. der TV-Veranstalter erwirbt die Senderechte für urheberrechtlich geschützte Musik (SUISA-«Tarif A 2018 für SRG») und stellt den Werbeauftraggeber von allfälligen Ansprüchen der SUISA in diesem Zusammenhang frei.

5.3 Genehmigung von "Swissmedic Schweizerisches Heilmittelinstitut"

Im Falle von Werbung für Arzneimittel und/oder andere Medizinprodukte ist Admeira AG eine entsprechende «Bewilligung» von «Swissmedic» einzureichen, soweit dies vorgeschrieben ist (siehe Factsheet «Arzneimittelwerbung am TV» auf www.admeira.ch).

5.4 Technische Anforderungen

Die TV-Werbesendungen bzw. deren Datenträger müssen den von Admeira AG vorgeschriebenen technischen Normen entsprechen (siehe «Produktion und Ablieferung von TV-Spots» auf www.admeira.ch).

5.5 Sprachversionen

Für jede Sprachregion in der die TV-Werbung auszustrahlen ist, muss der Werbeauftraggeber Admeira AG jeweils in der entsprechenden Sprache eine sprachlich einwandfreie Sendeunterlage zur Verfügung stellen.

6. FRISTEN

6.1 Bezeichnen einer TV-Werbesendung mit einer SUISA-Nummer

Der Werbeauftraggeber teilt Admeira AG die SUISA-Nummer der auszustrahlenden TV-Werbesendung in der Regel fünf Werktage vor der Ausstrahlung der Werbesendung mit. Er ist zudem verantwortlich dafür, dass die SUISA-Bewilligung spätestens drei Werktage vor der Ausstrahlung der Werbesendung vorliegt.

6.2 Ablieferung der TV-Werbesendung

Die TV-Werbesendung muss den gesetzlichen, technischen sowie den von Admeira AG vorgegebenen Bedingungen entsprechen und spätestens drei Werktage vor der ersten Ausstrahlung bei Admeira AG eintreffen.

6.3 Folgen der Nichtbeachtung der Fristen

Trifft die TV-Werbesendung nicht rechtzeitig bei Admeira AG ein, kann Admeira AG die Ausstrahlung der TV-Werbesendung nicht garantieren. In einem solchen Fall ist Admeira AG berechtigt, die dafür eingeplante Werbezeit anderweitig zu belegen.

6.4 Aufbewahrungspflicht

Die Pflicht zur Aufbewahrung der TV-Werbesendungen endet für Admeira AG vier Monate nach der ersten Ausstrahlung.

6.5 Weitergabe der TV-Werbesendung und Werbeblockdaten

Admeira AG ist befugt, die TV-Werbesendung nach erfolgter Erstausstrahlung mit ihrer Spotdatenbank online und/oder auf Videodatenträger Dritten zum Zwecke der Information und Dokumentation zugänglich zu machen. Ferner ist Admeira AG berechtigt, einzelne Bilder aus ausgestrahlter TV-Werbung in ihren Akquisitionsunterlagen oder Publikationen zu verwenden. Die Freistellung von allfälligen Forderungen aus Urheber- und verwandten Schutzrechten Dritter gegenüber Admeira AG (Ziff. 5.1 AGB) gilt auch für solche Nutzungen.

Admeira AG ist ermächtigt, den von ihr definierten Marktforschungsinstituten zur streng vertraulichen Aufbewahrung Werbeblockdaten (Werbeauftraggeber, Produkt, Dauer der Werbesendung, Ausstrahlungsdatum und Bruttopreis der Werbesendung etc.) zwecks Erstellung von in der Schweiz marktrelevanten Werbedruckstatistiken weiterzugeben.

7. PREISE, RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Preise

Die TV-Werbung wird zu den vereinbarten Preisen in Schweizer Franken – zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST) – fakturiert.

Die Laufzeit der TV-Werbung wird nach der exakten Länge der TV-Werbesendung bemessen, wobei jeweils 25 Bilder 1 Sekunde ergeben. Als Grundlage für die Berechnung der Dauer gelten die erste und die letzte Modulation von Bild und/oder Ton. Angebrochene Sekunden werden aufgerundet. Der Abrechnung werden die Tarife, die Admeira AG mit dem Werbeauftraggeber pro aufgeführte Zeiteinheit vereinbart hat, zugrunde gelegt.

Die in den unterschriebenen Werbezeitbestellungen bzw. akzeptierten Offerten und Vertragsbestätigungen von Admeira AG angebotenen oder vereinbarten Preise basieren auf der jeweiligen Programmstruktur der

einzelnen TV-Veranstalter. Für das Erreichen bestimmter Einschaltquoten der TV-Werbung übernimmt Admeira AG keine Verantwortung, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart haben.

Preisänderungen richten sich nach Ziffer 12.

7.2 Übertrag von Werbezeit

Ein Übertrag von durch Admeira AG gewährter, resp. mit Admeira AG vertraglich vereinbarter Werbezeit – z. B. in Form von Freespace – aus Sonderkonditionen, in ein folgendes Kalenderjahr ist – sofern die Parteien nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbaren – grundsätzlich ausgeschlossen.

Freespace wird als Werbezeit bezeichnet, welche von Admeira AG zusätzlich aufgrund der jeweiligen Verfügbarkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.

Admeira ist berechtigt monatlich über das zustehende Guthaben der Leistungskompensation zu informieren und das Guthaben, ohne Gegenbericht des Adressaten innert 14 Tagen, eigenständig einzusetzen. Allfällig nicht bezogene Leistungskompensationsguthaben verfallen Ende Kalenderjahr ohne weitere Ansprüche.

Im Übrigen gilt diesbezüglich das Faktenblatt "Preise und Leistungen in den TV-Programmen von SRG SSR", abrufbar auf www.admeira.ch

7.3 Beraterkommission und andere Entschädigungen

Admeira AG gewährt allen Werbeauftraggebern eine in der Schweiz branchenübliche Beraterkommission. Admeira AG kann Werbe- und Mediaagenturen sowie anderen Vermittlern von Werbeaufträgen eine Entschädigung für das elektronische Einbuchen oder Umbuchen von Werbezeit via Online Buchungs- und Abwicklungssystem «publiplan» ausrichten.

Die an einer «Online-Entschädigung» interessierten Werbe- und Mediaagenturen oder andere Vermittler schliessen zu diesem Zweck mit Admeira AG jährlich eine entsprechende «Online-Ergänzungsvereinbarung» ab. In dieser «Online- Ergänzungsvereinbarung» sind die Konditionen für einen allfälligen Anspruch auf eine «Online-Entschädigung» im Einzelnen geregelt.

7.4 Rechnungsstellung

Die TV-Werbung wird in der Regel monatlich nach erfolgter Ausstrahlung in Rechnung gestellt.

7.5 Zahlungsfrist / Zahlungsverzug

Die Rechnungen sind jeweils ohne Abzüge, insofern nicht anders vereinbart, und spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar und fällig. Bei Zahlungsverzug ist Admeira berechtigt eine Mahngebühr von Fr. 20.00 für jede Mahnung zu verlangen.

Bei Zahlungsverzug werden dem Werbeauftraggeber die üblichen gesetzlichen Verzugszinsen und die Spesen für das Inkasso in Rechnung gestellt. Beahlt der Werbeauftraggeber trotz Mahnung die Rechnung/en nicht, so ist Admeira AG berechtigt, den Werbeauftrag fristlos zu kündigen (Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Ziffer 10.4).

Bei Zahlungsverzug ist Admeira AG berechtigt, die geplante Ausstrahlung der TV-Werbung des Werbeauftraggebers per sofort zu stoppen. Der Zahlungsanspruch, auch für diese unterlassenen Leistungen, bleibt dessen ungeachtet bestehen.

7.6 Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

Ungeachtet der Bestimmung gemäss Ziff. 7.4 behält sich Admeira AG das Recht vor, für Werbeaufträge monatlich im Voraus Rechnung zu stellen. Diese Vorausrechnung ist mangels anderweitiger Vereinbarung eine Woche vor der ersten Schaltung der TV-Werbung zu begleichen. Bei Nichteinhalten dieser Zahlungsfrist ist Admeira AG berechtigt, die geplante TV-Werbung ohne Mahnung abzusetzen. Der

Werbeauftraggeber bleibt zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet und haftet auch für allen weiteren Schaden.

Admeira AG ist insbesondere in folgenden Fällen berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen:

- Bei Zahlungsverzug des Werbeauftraggebers gemäss Ziff. 7.5;
- Wenn Admeira AG von Zahlungsschwierigkeiten des Werbeauftraggebers erfährt bzw. bei Eintritt einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Werbeauftraggebers.

7.7 Verrechnungsverbot

Der Werbeauftraggeber ist nicht berechtigt, Gegenforderungen gegenüber Admeira AG zur Verrechnung zu bringen.

8. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

8.1 Gewährleistung

Admeira AG gewährleistet eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe der TV-Werbung. Der Werbeauftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, jederzeit eine gänzlich fehlerfreie Wiedergabe der TV-Werbung zu gewährleisten. Admeira AG gewährleistet keine unterbrochs- und störungsfreie Verfügbarkeit der TV-Werbung. Admeira AG ist nicht verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Inhalte der TV-Werbung auf deren Gesetzeskonformität, Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit, Qualität und/oder Fehlerfreiheit zu überprüfen und übernimmt dafür keine Gewähr.

Admeira AG gewährleistet nicht die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit von Informationen, welche über die Werbeträger des TV-Veranstalters zugänglich sind.

8.2 Direkte und indirekte Schäden

Für absichtlich oder grobfahrlässig verursachte (direkte) Schäden haftet Admeira AG unbegrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Admeira AG für Personenschäden unbegrenzt, für Sachschäden bis zum Gegenwert der vom Werbeauftraggeber bezogenen Leistung, maximal aber bis zu einem Betrag von CHF 30'000.00 je Schadensereignis.

Die Haftung für indirekten Schaden, sowie für entgangene Umsätze und entgangenen Gewinn wird ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Soweit Admeira AG zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat Admeira AG den Werbeauftraggeber so zu stellen, als ob der Vertrag nicht geschlossen worden wäre (sog. negatives Interesse); Schadensersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

8.3 Schäden aus Gründen, die nicht bei Admeira AG liegen

Admeira AG haftet nicht, wenn die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt zeitweise unterbrochen, ganz oder teilweise beschränkt oder unmöglich ist. Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Stromausfall und Auftreten schädlicher Software (z. B. Virenbefall).

Für Missbrauch durch Dritte (z. B. Hacker, Versender von Computerviren), für Sicherheitsmängel von Fernmeldenetzen und des Internets und für Kosten von allfälligen Supportleistungen des Werbeauftraggebers oder von durch den Werbeauftraggeber beauftragten Dritten ist Admeira AG in keinem Fall verantwortlich.

8.4 Verschiebungen und Ausfall von TV-Werbung

Die vereinbarte Ausstrahlungszeit der TV-Werbung ist eine Richtzeit und wird vom TV-Veranstalter nach Möglichkeit eingehalten.

Kann TV-Werbung aus Gründen, welche durch den Werbeauftraggeber zu verantworten sind (insbesondere rechtlich unzulässige TV-Werbung), nicht zu den vereinbarten Zeiten ausgestrahlt werden, kann der Werbeauftraggeber keinerlei Schadensersatz oder sonstigen Ansprüche geltend machen. Der Werbeauftraggeber bleibt in jedem Fall zur vollen Bezahlung der Vertragssumme verpflichtet.

Fällt eine TV-Werbung ganz bzw. teilweise aus (auch aus Verschulden von Admeira AG bzw. des TV-Veranstalters oder infolge technischer Störungen), so wird diese nach Möglichkeit entweder vorverlegt oder nachgeholt. Dem Werbeauftraggeber wird diese Verschiebung soweit möglich im Voraus mitgeteilt. Ist weder die Vorverlegung noch das Nachholen der TV-Werbung zu gleichen oder ähnlichen Bedingungen möglich, so ist der vereinbarte Wert der ausgefallenen TV-Werbung durch Admeira AG zurückzuvergüten.

9. DATENSCHUTZ

Datenschutz und Datensicherheit haben für Admeira AG hohe Priorität. Bei der Bearbeitung von Personendaten hält sich Admeira AG an die geltende schweizerische und europäische Datenschutzgesetzgebung.

Der Werbeauftraggeber sichert Admeira AG zu, sich ebenfalls an die anwendbare Datenschutzgesetzgebung zu halten und bestätigt insbesondere, dass sämtliche von ihm zur Verfügung gestellten Personendaten gültig erhoben worden sind und von Admeira AG zur Erfüllung des von ihm vergebenen Auftrags verwendet werden dürfen.

Admeira AG bearbeitet Werbeauftraggeber-Daten zur Erbringung ihrer Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags. Sie erhebt, bearbeitet und speichert diese Daten im Auftrag der SRG für die Akquisition der TV-Werbung. Der Werbeauftraggeber willigt ein, dass Admeira AG seine Daten der SRG und deren Programmveranstalter weiterleiten darf und diese zu folgenden Zwecken innerhalb von Admeira AG, der SRG sowie deren Programmveranstalter bearbeitet und gespeichert werden können:

- zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität.
- zur Pflege und Entwicklung der Kundenbeziehungen.
- zur Rechnungsstellung.
- zur Erfüllung des Auftrags von Admeira AG für die Akquisition der TV-Werbung.
- zu Marketingzwecken, namentlich für massgeschneiderte Angebote. Der Werbeauftraggeber kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.

Admeira AG sowie die SRG werden Daten des Werbeauftraggebers gegenüber staatlichen Stellen nur dann offenlegen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist sowie wenn dies für die Abklärungen über die gesetzliche Zulässigkeit des Inhalts der TV-Werbung notwendig ist. Insbesondere werden Admeira AG und die SRG den Aufsichtsbehörden Daten des Werbeauftraggebers nur dann offenlegen, wenn dies auf Aufforderung der Aufsichtsbehörden im Rahmen von Aufsichtsmaßnahmen sowie eines Aufsichtsverfahrens geschieht.

10. VERTRAGSDAUER, RÜCKTRITTSRECHT, TERMINVERSCHIEBUNG UND KÜNDIGUNG

10.1 Vertragsdauer

Vertragsbeginn und Vertragsdauer ergeben sich aus dem Werbeauftrag.

10.2 Beendigung befristeter Verträge

Bei einer im Werbeauftrag eindeutig fixierten Laufzeit endet der Vertrag automatisch am Ende der vereinbarten Laufzeit.

10.3 Rücktrittsrecht/Stornierung

Solange eine Reservation besteht und die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben, kann der Werbeauftraggeber jederzeit vom Vertrag mit Admeira AG zurücktreten. Erfolgt der Rücktritt oder die Annullation (inkl. Spotkürzungen) von einzelnen Leistungen nachdem eine «feste» Buchung erfolgt ist und weniger als 30 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung der TV-Kampagne, stellt Admeira AG dem Werbeauftraggeber nach erfolgtem Rücktritt bzw. erfolgter Annullation eine Konventionalstrafe zuzüglich MWST nach folgendem Schema in Rechnung, wobei die Geltendmachung weiteren Schadens vorbehalten bleibt:

Zeitraum vor Ausstrahlung der Kampagne bzw. der annullierten Leistungen	Konventionalstrafe
29-21 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung	50 %
20-14 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung	75 %
weniger als 14 Kalendertage vor der ersten Ausstrahlung	100 %

Der Betrag der Konventionalstrafe bezieht sich auf den Netto-Wert der Kampagne in CHF (die Beraterkommission wird nicht gewährt und die MWST wird zusätzlich berechnet).

Die Konventionalstrafe wird 30 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Admeira AG verzichtet auf eine Konventionalstrafe, wenn der Werbeauftraggeber den Netto-Netto-Wert der annullierten Werbezeit im gleichen Kalenderjahr wieder in einen festen Werbeauftrag investiert.

10.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Eine fristlose Kündigung seitens Admeira AG aus wichtigem Grund bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht abschliessend:

- Zahlungsverzug des Werbeauftraggebers gemäss Ziffer 7.5;
- Ein Verstoss gegen die vorliegenden AGB oder andere Verhaltensregeln.

Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund ist Admeira AG berechtigt, mit sofortiger Wirkung die Schaltung der TV-Werbung auszusetzen. Schadensersatz und weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund hat der Werbeauftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Differenzbetrag zwischen allenfalls gewährten Volumenrabatten und dem Rabatt, wie er sich nach erfolgter Kündigung bezogen auf das tatsächlich bezogene Volumen errechnet, an Admeira AG zu erstatten.

Bei Eröffnung eines Verfahrens durch die Aufsichtsbehörden oder wegen einer behördlichen Verfügung und/oder einer Weisung des TV-Veranstalters ist Admeira AG berechtigt, den Vertrag per sofort zu kündigen und somit die vereinbarte Schaltung der TV-Werbung auszusetzen. Kündigt Admeira AG den Vertrag, so werden die Leistungen des Werbeauftraggebers anteilmässig reduziert. Aus der

ausserordentlichen Beendigung des Vertrags können keine weiteren Ansprüche gegenüber Admeira AG geltend gemacht werden.

11. ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN UND PFLICHTEN

Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zwischen den Parteien können nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei auf einen Dritten übertragen werden. Ausgenommen von der Zustimmungserfordernis ist die Übertragung des gesamten Vertrags an einen Rechtsnachfolger und/oder innerhalb des Konzerns. Eine solche Übertragung ist der anderen Partei schriftlich mitzuteilen.

12. ÄNDERUNGEN

Admeira AG ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder anzupassen. Admeira AG informiert die Werbeauftraggeber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Änderungen.

Admeira AG steht es frei, Preisänderungen vorzunehmen und ihre Werbeplätze jederzeit zu ändern sowie ganz oder teilweise aus dem Angebot zu entfernen.

Admeira AG ist berechtigt, die in den Werbezeitbestellungen bzw. akzeptierten Offerten und in den Vertragsbestätigungen angebotenen oder vereinbarten Preise bis fünf Werkstage vor der geplanten Ausstrahlung der TV-Werbung zu ändern, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbaren. Im Falle einer Änderung der Preise hat Admeira AG den Werbeauftraggeber sofort und in nachweisbarer Form über diesen Umstand zu orientieren. Der Werbeauftraggeber hat daraufhin das Recht, innerhalb eines Werktages zu erklären, ob er mit der Ausstrahlung der TV-Werbung zu den neuen Bedingungen einverstanden ist oder ob er eine Umbuchung vornehmen möchte.

Die Erklärung ist in nachweisbarer Form vorzunehmen. Lässt der Werbeauftraggeber diese Frist unbenutzt verstreichen, wird die betreffende TV-Werbung im ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt zu den neuen Konditionen ausgestrahlt. Bei ausgewählten Sportevents oder einzelnen Sportwerbeblöcken kann es kurzfristig (weniger als 5 Werkstage vor der geplanten Ausstrahlung) zu Preisanpassungen kommen, wenn sich z.B. die Schweizer Nationalmannschaft, Schweizer Sportler/innen usw. für den weiteren Verlauf des Turniers qualifiziert bzw. qualifizieren. Die Kommunikation dieser Sportevents, oder einzelnen Sportwerbeblöcken erfolgt jeweils im Vorfeld (vor Buchungseröffnung). Für diese Buchungen besteht kein Rücktrittsrecht.

13. VERTRAULICHKEIT

Admeira AG, der Werbeauftraggeber sowie allfällige Stellvertreter gemäss Ziffer 1.5 behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind. Diese Geheimhaltungspflicht gilt, sobald die jeweiligen Parteien Zugang zu vertraulichen Informationen erlangen, ungeachtet des Datums des Vertragsbeginns und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus. Eine Ausnahme bilden die unter Ziff. 6.5 erwähnten Daten für Werbestatistiken.

Der Werbeauftraggeber verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, im Besonderen Offert- und Vertragsunterlagen (Werbezeitvolumen, Preis- und Zahlungskonditionen, Ausstrahlungspläne, Erfolgskontrollen usw.) nur an solche Berater und/oder Auditoren weiterzugeben, welche sich an die beim SWA aufliegende «Freiwillige Selbstverpflichtungserklärung zur Erstellung methodisch korrekter und transparenter datenpoolbasierter TV Konditionenbenchmarks für den Schweizer Markt» halten und diese unterzeichnet haben. In diesem Falle verpflichtet sich der Werbeauftraggeber, Admeira AG vor Weitergabe von Daten an Berater und/oder Auditoren zu informieren. Weiter verpflichtet sich der Werbeauftraggeber allfällige Stellvertreter ebenfalls auf diese Vertraulichkeit hinzuweisen und diese in die entsprechenden Vereinbarungen aufzunehmen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung seitens Werbeauftraggeber sowie allfälliger Stellvertreter wird eine Konventionalstrafe von CHF 50'000 fällig.

14. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Vertragsverhältnis unterliegt schweizerischem Recht unter Ausschluss des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) und des UN-Kaufrechtsübereinkommens (Wiener Kaufrecht).
Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Bern (Schweiz).